

Grundsätze für Professurvertretungen an der Universität Duisburg-Essen (Professurvertretungsgrundsätze)

Professurvertreterinnen und Professurvertreter stehen gem. § 39 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW (HG) in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Die Professurvertretung begründet kein Dienstverhältnis. Es finden die für Beamten und Beamte geltenden Regelungen Anwendung, soweit dies angemessen und zweckmäßig ist. Im Einzelnen bedeutet das:

1. Die Höhe der Vergütung orientiert sich grundsätzlich an der in Nordrhein-Westfalen für Professorinnen und Professoren geltenden W-Besoldung. Eine eventuelle Sozialversicherungspflicht richtet sich nach den individuellen Voraussetzungen der Professurvertreterin oder des Professurvertreters.
2. Das Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW ist auf Professurvertretungen an der Universität Duisburg-Essen nicht anwendbar.
Für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gilt demnach das Entgeltfortzahlungsgesetz, sofern die Professurvertreterin oder der Professurvertreter nicht unter Erteilung eines Gewährleistungsbescheides aus einem Beamtenverhältnis an die Universität Duisburg-Essen beurlaubt ist.
Darüber hinaus unterliegt die Professurvertretung der gesetzlichen Unfallversicherung.
3. Professurvertreterinnen und Professurvertreter sind für die Dauer der Professurvertretung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versicherungspflichtig. In diesem Zusammenhang wird auf §§ 26ff der Satzung der VBL verwiesen, hier insbesondere auf die vom Einzelfall abhängige Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht. Weitere Informationen sowie die Satzung der VBL sind zu finden unter <http://nrw.vblportal.de>.
4. Eine Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt. Eine Trennungsentschädigung wird gewährt, soweit die geltenden Bestimmungen dies vorsehen.
5. Für Nach- und Rückforderungen in Bezug auf die Vergütung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hinsichtlich der Billigkeitsentscheidungen bei Rückforderungen finden die für Beamten und Beamte der Universität geltenden Vorschriften analoge Anwendung.
6. Die Beihilfenverordnung NRW findet Anwendung, soweit die Professurvertreterin oder der Professurvertreter unter Erteilung eines Gewährleistungsbescheides aus einem Beamtenverhältnis an die Universität Duisburg-Essen beurlaubt ist.
7. Professurvertreterinnen und Professurvertreter erhalten vermögenswirksame Leistungen wie Beamten und Beamte der Universität Duisburg-Essen.
8. Die Regelungen der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV) zu Anspruch, Dauer, Inanspruchnahme und finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub finden auf Professurvertreterinnen und Professurvertreter Anwendung. Darüber hinaus gelten die Regelungen des Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) zur Inanspruchnahme von Erholungsurlaub bei lehrendem Personal.
Es wird darauf hingewiesen, dass Erholungsurlaub unter Beachtung der Verfallsfrist (§ 19 Abs. 2 FrUrlV) spätestens bis zum Ende der Professurvertretung komplett in Anspruch zu nehmen ist.
9. Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Professurvertreterinnen und Professurvertreter verpflichtet, sich drei Monate vor Ablauf der Professurvertretung persönlich bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend zu melden. Sofern die Professurvertretung für eine kürzere Dauer als drei Monate befristet ist, besteht die Verpflichtung unverzüglich

nach der Beauftragung mit der Professurvertretung. Es besteht darüber hinaus die Verpflichtung, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

10. Professurvertreterinnen und Professurvertreter sind verpflichtet, die Unternehmerpflichten im Arbeits- und Umweltschutz zu übernehmen.
11. Professurvertreterinnen und Professurvertreter sind berechtigt, das Fortbildungsangebot der Universität Duisburg-Essen in Anspruch zu nehmen.
12. Angebote der Universität Duisburg-Essen, die der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen, stehen grundsätzlich auch Professurvertreterinnen und Professurvertretern offen.